

Vollzugsvorschriften Zur Verordnung über die Abfallbewirtschaftung in der Politischen Gemeinde Oberglatt

Vom 5. März 2002

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Abschnitt	9
1. Organisation	9
2. Umweltschutzabteilung	9
3. Bau- und Werkabteilung, Sekretariat	10
II. Abschnitt	10
4. Abfuhr	10
III. Abschnitt	10
5. Sammelstellen	10
IV. Abschnitt	11
6. Abfallbehältnisse	11
V. Abschnitt	12
7. Bereitstellung	12
VI. Abschnitt	12
8. Containerhygiene, Reinigung, Unterhalt	12
VII. Abschnitt	13
9. Sonderabfall	13
VIII. Abschnitt	13
10. Separatsammlungen	13
IX. Abschnitt	14
11. Ordnung, Kontrollen, Reklamationen	14
X. Abschnitt	14
12. Gebühren für Kehrichtsäcke und Sperrgutmarken	14
XI. Abschnitt	14
13. Gebührenerhebung	14
XII. Abschnitt	15
14. Information an die Bevölkerung	15
XIII. Abschnitt	15
15. Inkraftsetzung	15

Gestützt auf § 35 des Kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) vom 25.9.1994 und auf Art. 5 der Verordnung über die Abfallwirtschaft in der Politischen Gemeinde Oberglatt vom 26. September 2001 erlässt der Gemeinderat folgende Vollzugsbestimmungen:

I. Abschnitt

1. Organisation

1.1 Gemeinderat

Der Gemeinderat delegiert den Vollzug der Abfallbewirtschaftung an die Gesundheits- und Umweltschutzabteilung

1.2 Der Gemeinderat setzt folgende Gebühren fest:

- Jahresgrundgebühr für Haushaltungen
- Jahresgrundgebühr für Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungsbetrieben und Ateliers
- Andockgebühr
- Grüngutgebühr
- Häckselgebühr

1.3 Für den Abschluss von Verträgen mit einer Vertragsdauer über 1 Jahr ist der Gemeinderat zuständig

1.4 Für den Abschluss von Vereinbarungen mit einer befristeten Dauer eines Jahres, welche sich ohne vorliegende Kündigung jeweils um ein weiteres Jahr verlängern, ist die Umweltschutzabteilung zuständig.

2. Umweltschutzabteilung

2.1 Sie organisiert die Abfuhr von Siedlungsabfällen aus:

- Haushaltungen
- Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungsbetrieben und Ateliers
- Sperrgut
- Grüngut aus Haushaltungen, Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungsbetrieben u. Ateliers
- Aluminium und Weissblech
- Alteisen
- Altglas
- Altpapier
- Altkarton
- Altkleider
- Styropor
- Elektrische und elektronische Geräte
- Deponiegut

2.2 Sie betreibt eine zentrale Wertstoffsammelstelle und Satelliten-Sammelstellen und sorgt für die Bereitstellung der entsprechenden Behältnisse.

2.3 Sie kann Dritten Separatsammlungen für Wertstoffe bewilligen z.B. für:

- Altschuhe
- Sportgeräte
- etc., Aufzählung nicht abschliessend

- 2.4 Sie kann Aktionen organisieren oder an Dritte delegieren wie z.B.:
- Häckselaktion
 - etc., Aufzählung nicht abschliessend

3. **Bau- und Werkabteilung, Sekretariat**

Ist Rechnungsstelle für:

- Jahresgrundgebühr für Haushaltungen, Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungsbetriebe und Ateliers
- Der Gemeinderat kann die Verrechnung von weiteren Gebühren an Dritte, ausserhalb der Gemeindeverwaltung, vergeben wie z.B.:
- Die gewichtserfasste Menge an Siedlungsabfällen aus Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungsbetriebe und Ateliers inkl. Andockgebühr für Containerleerungen
- Grüngutabfälle mit Gewichtswägung
- Häckseldienst
- Aufzählung nicht abschliessend.

II. Abschnitt

4. **Abfuhr**

4.1 (Hauskehricht):

Siedlungsabfall aus Haushaltungen und Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungsbetriebe und Ateliers wird 1 Mal wöchentlich abgeführt. Der Abfuhrtag ist zonenabhängig (Dorfzone A und B).

Hauskehricht darf nur in den vorgeschriebenen Kehrichtsäcken zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Landwirtschaftlichen Betrieben ist es gestattet, Hauskehricht in Düngersäcken bereitzustellen. Die Düngersäcke müssen dem Gewicht des Inhalts entsprechend mit Sperrgutmarken versehen sein.

- 4.2 Gewichtserfassung: Siedlungsabfälle aus Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungsbetrieben und Ateliers, welche die Abfälle in Containern zur Abfuhr bereitstellen, werden in der Regel gewichtserfasst. Die Kosten für die Einrichtung der Behältnisse zur Gewichtserfassung gehen vollumfänglich zu Lasten des Inhabers des Containers resp. des Gesuchstellers.

4.3 Grüngutabfälle werden im folgenden Turnus eingesammelt:

- Dezember bis und mit März alle 14 Tage
- April bis und mit November wöchentlich

III. Abschnitt

5. **Sammelstellen**

- 5.1 Die zentrale Wertstoffsammelstelle darf nur von Bewohnern der Gemeinde Oberglatt benutzt werden. Sie dient der Entsorgung von Wertstoffen aus privaten Haushaltungen.

5.2 Die Sammelstelle wird von Angestellten der Gemeinde betreut. Deren Anweisungen strikte Folge zu leisten ist.

5.3 Zentrale Wertstoffsammelstelle

Die Öffnungszeiten sind:

Montag:	16.30 bis 18.30 Uhr
Mittwoch:	15.00 bis 17.00 Uhr
Samstag	09.30 bis 12.00 Uhr

Während den Schulferien gelten besondere Öffnungszeiten. Die Änderungen sind in der kommunalen Jahresagenda publiziert und werden bei der Sammelstelle angeschlagen.

5.4 Zentrale Wertstoffsammelstelle

In der zentralen Wertstoffsammelstelle werden entgegengenommen:

- Alteisen
- Altglas
- Altpapier
- Altkarton
- Altkleider
- Styropor
- Deponiegut
- elektronische Büro- und Kommunikationsgeräte und Haushaltgeräte
- **Sperrgut**
- **Elektronische u. elektrische Hobby-Handwerkergeräte**
- **Elektrische Gartengeräte**
- **Batterien von Fahrzeugen**
- **Reifen von Fahrzeugen**

Mit Flüssigkeit (Öl usw.) gefüllte Heizgeräte sind vom Entsorger zu entleeren. Die Flüssigkeit ist umweltgerecht der Verwertung zuzuführen.

Für **fett** markierte Wertstoffe wird eine Gebühr erhoben (siehe Verordnung über die Abfallgebühren).

Die festgesetzten Gebühren sind dem verantwortlichen Betreuer der Wertstoffsammelstelle in bar zu entrichten. Auf Verlangen wird eine Quittung ausgehändigt.

5.5 Satelliten-Sammelstellen

In verschiedenen Quartieren der Gemeinde sind Sammelstellen für Altglas und Aluminium eingerichtet. Die Umweltschutzabteilung kann die Anzahl Standorte erweitern, wenn ein ausgewiesenes Bedürfnis vorliegt und ein entsprechender Standortplatz gefunden werden kann.

IV. Abschnitt

6. Abfallbehältnisse (ordentliche Abfuhr)

6.1 Für Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungsbetrieben und Ateliers ohne Gewichtswägung sind die vorgeschriebenen Gebühren-Kehrtrichter zu verwenden.

Abfälle aus Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungsbetrieben und Ateliers mit Gewichtswägung sind in den dafür eingerichteten Betriebscontainern bereitzustellen.

Grüngutabfälle sind in Containern bereitzustellen.

Container müssen so eingerichtet sein, dass sie am Abfuhrfahrzeug maschinell geleert werden können.

- 6.2** Bei Mehrfamilienhäusern, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben usw. sind die Abfälle in bewilligten Containern bereitzustellen. Die Container dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel einwandfrei geschlossen werden kann. Wo die Zugehörigkeit des Containers nicht klar hervorgeht, müssen diese entsprechend beschriftet sein.

V. Abschnitt

7. Bereitstellung

- 7.1** Sammelbehälter (Kehrichtsäcke, Container etc.) dürfen weder für Fussgänger noch für Fahrzeuge verkehrsbehindernd aufgestellt werden.
- 7.2** Bewohner von abgelegenen Liegenschaften, Weilern und Höfen sowie Anwohner an Wegen, kurzen Verbindungsstrasse und Sackgassen, welche vom Kehrichtwagen nicht befahren werden können, haben die entsprechenden Behältnisse usw. an der nächstgelegenen Fahrroute bereitzustellen.
- 7.3** Kehrichtsäcke, Container oder deklariertes Sperrgut darf erst am Tag der Abfuhr bereitgestellt werden. Zur Leerung bereitgestellt Container sind sobald als möglich wieder an den Standplatz zurückzustellen. Alle von der Kehrichtabfuhr/Sammlung nicht angenommenen Abfälle/Wertstoffe sind vollumfänglich und gleichentags zu entfernen.

VI. Abschnitt

8. Container Hygiene/Reinigung/Unterhalt

- 8.1** Alle Container/Behälter sind hygienisch und technisch in einwandfreiem Zustand zu halten. Entsprechen sie diesen Bedingungen nicht, werden sie nicht entleert bzw. zurückgewiesen.

VII. Abschnitt

9. Sonderabfall

- 9.1** Sonderabfälle im Sinne der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) sind grundsätzlich dem Fachhandel zurückzugeben.
- 9.2** Sonderabfälle können direkt der Kantonalen Sammelstelle für Sonderabfall, Hagenholzstrasse 110, 8050 Zürich, angeliefert werden. Öffnungszeit von Mo-Fr. 07.00 – 16.00 Uhr, Tel. 01 645 77 55).

In Oberglatt können z.Zt. Kleinmengen bis max. 5 Liter oder 5 Kilogramm an folgenden Orten abgegeben werden:

- **Drogerie Zentrum, Rümlangstrasse 6:**
 - ⇒ Medikamente
 - ⇒ Lösungsmittel/Verdünner
 - ⇒ Farben
 - ⇒ Lacke
 - ⇒ Desinfektions- und Reinigungsmittel
 - ⇒ Quecksilberabfälle

VIII. Abschnitt

10. Separatsammlungen

- 10.1** Die Umweltschutzabteilung organisiert den Bedürfnissen der Einwohnerschaft entsprechend Separatsammlungen oder erteilt Institutionen auf Gesuch hin Bewilligungen.
- 10.2** Altpapier:
In der Regel werden 5 Sammlungen durchgeführt (Jan/Mär/Jun/Sep/Nov). Altpapier ist sortenrein und gebündelt am Sammeltag bereitzustellen. Es wird empfohlen, bei Regenwetter die Bündel mit einer Plastikfolie zuzudecken.
- 10.3** Altkleider:
Der Samariter-Verein führt mit Bewilligung der Umweltschutzabteilung 3 Mal jährlich Sammlungen durch. In Ausnahmefällen können Altkleider in speziellen Säcken des Samariter-Vereins Oberglatt bei der zentralen Sammelstelle abgegeben werden (weitere Annahmestellen siehe kommunale Agenda).
- 10.4** Weitere Separatsammlungen:
Mit Bewilligung der Umweltschutzabteilungen können weitere Separatsammlungen durchgeführt werden. Den Weisungen und Anordnungen auf den Publikationen ist strikte Folge zu leisten.
- 10.5** Aktionen
Die Umweltschutzabteilung kann für die Verwertung oder Entsorgung separate Aktionen durchführen oder Dritten die Bewilligung dafür erteilen.
- 10.6** Häckselaktion:

Die Umweltschutzabteilung organisiert dem Bedarf der Einwohnerschaft entsprechend Häckselaktionen. Die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung erfolgt nach Zustellung der Anmeldekarte (siehe kommunale Agenda). Der Gemeinderat kann eine Häcksel-Gebühr festsetzen.

IX. Abschnitt

11. Ordnung/Kontrollen/Reklamationen

- 11.1** Die unordentliche und/oder missbräuchliche Benützung von Sammelstellen sowie die Beschädigung und Verunreinigung öffentlicher Entsorgungseinrichtungen ist verboten.
- 11.2** Die zuständige Behörde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert wurden oder entsorgt werden.
- 11.3** Beanstandungen, welche das Abfuhrwesen betreffen, sind unter Beilage allfälliger Beweismittel schriftlich an die Gesundheits- und Umweltschutzabteilung der Gemeinde Oberglatt zu richten.
- 11.4** Alle Gebühren sind in der vom Gemeinderat erlassenen Gebührenordnung festgehalten.

X. Abschnitt

12. Gebühren für Kehrichtsäcke und Sperrgutmarken

- 12.1** Kehrichtsäcke:
Der Preis der Kehrichtsäcke wird durch die Interessengemeinschaft Kehrichtsackgebühr Zürcher Unterland festgesetzt (siehe Verordnung über die Abfallgebühren)
- 12.2** Sperrgutmarken:
Der Kilopreis für Sperrgut wird vom Gemeinderat festgesetzt und bindet sich an den Kilopreis für Hauskehricht (siehe Verordnung über die Abfallgebühren).
- 12.3** Gebührenkehrichtsäcke sind in folgenden Läden erhältlich:
- VOLG-Laden, Bahnhofstrasse
 - Lebensmittel-Laden, Zentrum
- 12.4** Sperrgutmarken für brennbare Abfälle, welche sich nicht in Gebühren-Kehrichtsäcke verpacken lassen, sind erhältlich:
- Gemeindehaus, beim Schalter Einwohnerkontrolle
 - Post Oberglatt

XI. Abschnitt

13. Gebührenerhebung

- 13.1** *Wo nicht speziell geregelt, erfolgt die Verrechnung von Gebühren durch das Sekretariat Bau- und Werkabteilung z.B.:*
- Grundgebühr pro Haushalt, Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungsbetriebe u. Ateliers jeweils im Dezember (1 x jährlich)

Aus der Verwaltung ausgelagerte Fakturierung:

- Gewichtserfasste Mengen an Siedlungsabfällen aus Gewerbe, Industrie-, Dienstleistungsbetriebe und Ateliers quartalmässig

Rückfragen mit Bezug auf Gebührenrechnungen sind grundsätzlich an die Verrechnungsstelle zu richten.

- 13.2** Die Verrechnung von Kontrollgebühren erfolgt durch das Sekretariat Umweltschutzabteilung.

XII. Abschnitt

14. Information an die Bevölkerung

- 14.1** Die Behörde informiert die Bevölkerung laufend über die Abfallbewirtschaftung. Publikationsmittel:

- Im Mitteilungsblatt der Gemeinde Oberglatt
- in der kommunalen Agenda
- auf Anschlagtafeln
- mit Flugblättern
- in der Homepage der Gemeinde Oberglatt (www.oberglatt.zh.ch)

- 14.2** Für Fragen im Bereich Abfallbewirtschaftung ist die Umweltschutzabteilung zuständig.

XIII. Abschnitt

15. Inkraftsetzung

Diese Vollzugsverordnung tritt per 5. März 2002 in Kraft.

Geändert: 23. März 2004